

---

**:m** Hochschule für  
Musik und Tanz Köln

**Amtliche Bekanntmachungen der  
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

15.04.2025

**Nr. 185**

Inhaltsverzeichnis:

**Satzung des Studierendenwerks Köln vom 27.03.2025**

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion: Martina Wetzel, Dezernat 2 – Prüfungsamt

## Satzung des Kölner Studierendenwerks

Das Studierendenwerk Köln hat sich aufgrund § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV NW Nr. 27/2014) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk Köln führt den Namen „Kölner Studierendenwerk“, dem im rechtsverbindlichen Schriftverkehr die Bezeichnung "Anstalt des öffentlichen Rechts" oder „AöR“ hinzugefügt wird.
- (2) Es hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das Kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch:
  1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
  2. Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
  3. Durchführung der Studienförderung, insbesondere der Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
  4. Psycho-Soziale Dienste,
  5. studienbegleitende Kompetenzförderung im Benehmen mit den Hochschulen,
  6. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder und die Schaffung von sachgerechter Betreuung für Kinder,
  7. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
  8. Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden im Benehmen mit den betroffenen Studierendenschaften und Hochschulen,
  9. Schaffung von Möglichkeiten intensiver Kommunikation der Studierenden,
  10. Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern.
  11. Ferner kann das Studierendenwerk die Verfassten Studierendenschaften und die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Das Studierendenwerk strebt die Kooperation mit anderen Gremien der Verfassten Studierendenschaften und der Hochschulen an.
- (2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in kirchlicher oder privatrechtlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich

- anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Hochschulabschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.
- (3) Das Studierendenwerk gestattet gegen Entgelt seinen Bediensteten sowie deren Gästen und den Bediensteten sowie den Gästen der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs die Benutzung seiner Einrichtungen.
  - (4) Die Übernahme weiterer Aufgaben nach § 2 Abs. 2 StWG darf die Gemeinnützigkeit des Studierendenwerks nicht gefährden.
  - (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Studierendenwerk Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei darf die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet werden.
  - (6) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. BGBl. 1977 I S. 269) in der jeweilig geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit der Einrichtungen des Studierendenwerks trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### § 4 Organe

2

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

### § 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat nimmt die Aufgaben gemäß Studierendenwerksgesetz wahr.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates sind:
  1. vier Studierende der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks, davon
    - zwei Student/inn/en der Universität zu Köln,
    - ein/e Student/in der Fachhochschule Köln,
    - ein/e Student/in der Deutschen Sporthochschule Köln.
  2. ein anderes Mitglied der Hochschulen. Dieses Mitglied wird von der Universität zu Köln entsandt. Entsendet die Universität zu Köln das Mitglied nach Nr. 5, so entsendet die Fachhochschule Köln das andere Mitglied der Hochschulen,
  3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,

4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
  5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (3) Für jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 StWG ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Es tritt an dessen Stelle, wenn bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates kein Mitglied gewählt ist oder das Mitglied während der Wahlperiode ausscheidet. Verliert ein Mitglied den Status oder die Hochschulzugehörigkeit, die es bei seiner Wahl innehatte, so tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle.
- (4) Mitglieder und Ersatzmitglieder mit Ausnahme der Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 5 (2) Ziffer 3 dürfen nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein. Wird ein Mitglied mit Ausnahme der Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 5 (2) Ziffer 3 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, dann endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Im Falle eines späteren Beginns der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StWG sind nach den Vorgaben des StWG NRW jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet.
- (7) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG werden auf einer Personalversammlung gemäß § 45 LPVG in geheimer Abstimmung gewählt.
- (8) Für die Wahl des Mitglieds nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Das Vorschlagsrecht haben nur Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben dem/der Vorsitzenden eine/n Stellvertreter/in, der/die den/die Vorsitzende/n im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder seines/ihrer Ausscheidens vertritt. Die Wahlen des/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin erfolgen in getrennten Wahlgängen. Zur jeweiligen Wahl ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Wird diese in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist in einem unverzüglich durchzuführenden dritten Wahlgang derjenige/diejenige gewählt, der/die die meisten Stimmen erhält. Das Vorschlagsrecht für den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertreter/in haben nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sollen der Gruppe nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 angehören und dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks sein. Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht derselben Statusgruppe angehören.
- (10) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Dies ist nur möglich bei entsprechender Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung bzw. in der vorangegangenen

Sitzung und gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.

## § 6

### Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Für den Verwaltungsrat gelten die Vorschriften des § 7 StWG mit folgender Maßgabe:

Bei der Beschlussfassung über:

1. Vorschläge für die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
2. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
3. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
4. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
5. Bestimmungen bzw. Änderungen zur Gemeinnützigkeit (gemäß § 3 dieser Satzung in einer besonderen Satzung)

ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

Bei der Beschlussfassung über:

1. Änderungen der Satzung,
2. Vorschläge für die Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin aus wichtigem Grund,
3. Entscheidungen nach § 2 Abs. 5.

ist die Zustimmung einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

- (2) Der Verwaltungsrat überwacht im Rahmen des § 6 Abs. 1 StWG die Geschäftsführung. Er kann von dem/der Geschäftsführer/in jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge verlangen. Form und Umfang der Einsichtnahme werden im Einzelfall vom Verwaltungsrat festgelegt. Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

- (3) Sonstige Angelegenheiten i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind insbesondere:

1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
2. Kreditaufnahme gemäß § 10 Abs. 3 StWG,
3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes,
4. Verträge mit Hochschulen gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung,
5. Richtlinien für den Hilfsfonds und den Gesundheitsförderungsfonds,
6. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Vereinen sowie wesentliche Beteiligungen an Gesellschaften und ggf. Beschlüsse zur Beteiligung von Delegierten an Mitgliederversammlungen.

- (4) Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden notwendige Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Sie erhalten darüber hinaus ein Sitzungsgeld (Aufwandsentschädigung) von 120,-- € für jede Sitzung, an der sie zumindest während der Hälfte der Sitzungszeit teilnehmen, höchstens jedoch 360,-- € im Monat. Die Sitzungsleitung (in der Regel der/die Vorsitzende) erhält zusätzlich 60,-- € für jede Sitzung, höchstens

- jedoch 540,-- € im Monat. Der/die Vorsitzende erhält darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 160€.
- (5) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen. Der Verwaltungsrat kann ein Sitzungsgeld beschließen. Es beträgt in diesem Fall 120 € für jede Sitzung des Ausschusses, höchstens jedoch 360 €.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die mindestens folgendes regelt:
1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
  2. Durchführung der Sitzungen,
  3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
  4. Verfahren bei Abstimmungen,
  5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil. Dies gilt auch für den/die ständige/n Vertreter/in der Geschäftsführung.

## § 7

### Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsrats

- (1) Der/die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat zu seinen Sitzungen ein. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder verlangen, der/die Geschäftsführer/in es beantragt oder der/die Vorsitzende es für erforderlich hält.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der/die Geschäftsführer/in haben Rede- und Antragsrecht. Andere Personen haben Rede- und Antragsrecht, soweit es ihnen aufgrund des Studierendenwerkgesetzes (StWG) oder dieser Satzung zusteht. Das Rederecht kann darüber hinaus vom Gremium im Einzelfall durch Beschluss erteilt werden. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern des Verwaltungsrats gestellt werden.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Bei Beschlüssen, die anderen Gremien des Studierendenwerks oder dem zuständigen Ministerium vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Tagesordnungspunkte zugelassen werden, wenn dies von einem Verwaltungsratsmitglied beantragt und mit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen wird.
- (5) Beratungen in Sitzungen des Verwaltungsrats sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmer; der/die Vorsitzende hat auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Gremiums über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen und den Rat der Hochschulen unterrichten, es sei denn, das Gremium schließt dies im Einzelfall aus.
- (6) Sofern bei Stimmgleichheit im Verwaltungsrat gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 StWG die Stimme des/der Vorsitzenden entscheidet, kann der/die Vorsitzende eine weitere Stimme abgeben. Dies sollte nicht sofort geschehen, sondern erst nach erneuter Beratung der Angelegenheit in der nächsten Sitzung bei dann immer noch bestehender Stimmgleichheit. Satz 2 gilt nicht, sofern der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, die Angelegenheit sofort zu entscheiden oder der/die Geschäftsführer/in die Angelegenheit als dringlich bezeichnet. § 7 Abs. 1 Satz 3 StWG gilt nicht bei der Wahl des/der stellvertretenden

Vorsitzenden.

## § 8

### Geschäftsführung

- (1) Im Studierendenwerk besteht die Geschäftsführung aus einer/m Geschäftsführer/in.
- (2) Die Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers/ richten sich nach § 9 des Studierendenwerkgesetzes.
- (3) Der/die Geschäftsführer/in stellt einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf, die dem Verwaltungsrat anzuzeigen sind.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in kann eine/n oder mehrere ständige/n Vertreter/in/nen aus dem Kreise der Abteilungsleiter/innen bestellen. Die Bestellung ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig ausführlich und umfassend über die Lage und Entwicklung des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.

## § 9

### Rat der Hochschulen

- (1) Das Studierendenwerk richtet als Beirat einen Rat der Hochschulen ein. Dieser berät die Organe des Studierendenwerks in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Mitglieder sind die Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA) und die Rektor/inn/en bzw. Präsident/inn/en der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (3) Die Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse können sich durch ein Mitglied des jeweiligen AStA vertreten lassen. Die Rektor/inn/en bzw. Präsident/inn/en können sich vertreten lassen durch ein Mitglied des jeweiligen Rektorats oder Präsidiums.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Der/die Verwaltungsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Rats der Hochschulen.
- (6) Der Rat der Hochschulen tagt öffentlich und mindestens einmal im Jahr.

6

## § 10

### Vertreterversammlung

Der Verwaltungsrat kann die Bildung einer Vertreterversammlung im Sinne des § 10 StWG NRW beschließen. Hierfür ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

## § 11

### Leitende Angestellte

- (1) Leitende Angestellte, zu deren Einstellung und Entlassung die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich ist, sind die Beschäftigten mit Abteilungsleiterfunktion.

- (2) Die Zustimmung des Verwaltungsrats ist auch erforderlich bei der Einstellung und Entlassung der Leitung der Innenrevision und der Entlassung von Bediensteten, die Mitglied im Verwaltungsrat sind oder innerhalb des letzten Jahres waren.
- (3) Die Bestimmungen des LPVG NRW bleiben unberührt.

## **§ 12** **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss mindestens ausgeglichen sein.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan für das jeweils nächste Wirtschaftsjahr ist dem Verwaltungsrat so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor Beginn des Wirtschaftsjahres im Verwaltungsrat erörtert und beschlossen werden kann. Beabsichtigte oder sich ergebende Änderungen des beschlossenen Wirtschaftsplans sind dem Verwaltungsrat vor ihrer Umsetzung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Das Nähere regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung.
- (3) Dem Verwaltungsrat sind regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche vorzulegen. Das Nähere, insbesondere zu Turnus, Fristen und Umfang, regeln die Richtlinien für die Geschäftsführung.

## **§ 13** **Public Corporate Governance Kodex**

Die Organe des Kölner Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des Public Corporate Governance Kodex sind Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.

7

## **§ 14** **Jahresabschluss**

- (1) Der von dem/der Geschäftsführer/in bis zum 31. März eines jeden Jahres aufzustellende Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang nach § 264 Abs. 1 HGB) und Lagebericht wird von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in geprüft, den/die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von dem/der Geschäftsführer/in zu erstellende Geschäftsbericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

## **§ 15** **Bekanntmachung und Inkrafttreten von Rechtsvorschriften**

- (1) Die Satzung des Studierendenwerks wird in den Verkündungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks veröffentlicht. Die Beitragsordnung und der

- Geschäftsbericht werden den Hochschulen, den Studierendenschaften und den Beschäftigten des Studierendenwerks in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Sie treten, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Ersten des Monats in Kraft, der der Bekanntmachung folgt.
  - (3) Die Satzungen des Studierendenwerks müssen die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates wiedergeben.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung des Studierendenwerks tritt am Ersten des Monats in Kraft, der der Veröffentlichung dieser Satzung in den Verkündungsblättern der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerkes folgt, gleichzeitig tritt die Satzung des Studierendenwerks vom 19. Oktober 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 09. September 2024 und der Genehmigung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2025 (Az. 123-4.07).

Köln, den 27. März 2025

*J. Gosmann*

Julian Gosmann  
Vorsitzender des Verwaltungsrates